

**Satzung der Gemeinde Gundelsheim
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes "Ortskern Gundelsheim"
vom 04.03.2009**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Gundelsheim folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, zu deren Behebung das Gebiet durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden soll. Das insgesamt ca. 15,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Gundelsheim".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan ("Sanierungsgebiet Ortskern") des Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner, Bamberg vom 04.03.2009 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gundelsheim, 04.03.2009
Gemeinde Gundelsheim

gez.
Jonas Merzbacher
1. Bürgermeister

Diese Satzung stellt die Ursprungssatzung vom 04.03.2009 dar. Änderungssatzungen zu dieser Satzung sind nicht erlassen worden.

Anlage:

